

**Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über die Erziehungsberatung
im Gebiet der Träger der Jugendhilfe
im Kreis Wesel**

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Düsseldorf, den 3. März 1982

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Moers vom 8.12.1981, der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.12.1981, der Stadt Voerde vom 19.01.1982, der Stadt Rheinberg vom 17.11.1981, und des Beschlusses des Kreistages des Kreises Wesel vom 15.10.1981 schließen die vorgenannten Gebietskörperschaften gemäß §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 2002) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Wesel führt für die in der Präambel genannten Träger der Jugendhilfe im Kreise Wesel die Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung (Erziehungsberatung - § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) gemäß RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 25.2.1975 (MBI. NW. S. 360) durch. Er kann sich hierbei der Träger der freien Jugendhilfe bedienen.

(2) Die Durchführung dieser Aufgabe durch den Kreis Wesel läßt die Zuständigkeit und die Verantwortung des jeweiligen Trägers der Jugendhilfe unberührt.

§ 2

Der Kreis Wesel unterhält oder fördert für die Beratung in Fragen der Erziehung folgende Teams gemäß Ziff. 3 des genannten Runderlasses des MAGS:

2 Teams in Moers
1 Team in Kamp-Lintfort,
2 Teams in Dinslaken,
2 Teams in Wesel
(z.Z. in der Trägerschaft des Caritasverbandes Wesel),
1 Team in Rheinberg
(z.Z. in der Trägerschaft des Caritasverbandes Moers, Xanten).

§ 3

Ein weiteres Team (Sonderteam) für die Feststellung und Behebung von Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern im Kindergartenalter besteht zunächst für die Dauer des Modellversuches.

§ 4

Der Kreis Wesel stellt sicher, daß die in § 2 genannte Zahl der Teams in der Erziehungsberatung beibehalten wird. Will der Kreis Wesel diese verändern, bedarf er der Zustimmung der übrigen Träger der Jugendhilfe.

§ 5

Die Erziehungsberatung im Kreis Wesel findet auf der Grundlage der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung im gesamten Kreisgebiet flächendeckend statt. Die Einwohner haben die freie Wahl der Einrichtungen und Teams.

§ 6

Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten der Erziehungsberatung werden über die allgemeine Kreisumlage gedeckt. Dazu gehört auch die Förderung der Erziehungsberatungsstellen der freien Träger durch den Kreis Wesel auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen.

§ 7

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann – erstmals zum 31.12.1987 – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Vertragspartner führt nach analoger Anwendung des § 24 Abs. 3 GkG zur Aufhebung der gesamten Vereinbarung.

(2) Im Falle einer Kündigung findet für die anteilige Übernahme der Beamten des Kreises in der Erziehungsberatung die Vorschriften des § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung. Das gleiche gilt analog für die Angestellten des Kreises in der Erziehungsberatung.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn eine weitere Stadt im Kreisgebiet die Aufgaben der Jugendhilfe übertragen erhält und sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufgabenübertragung nicht abgeschlossen hat. Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Moers,
Rheinberg,
Wesel, den 14./15.12.1981/9.2.1982

Für die Stadt Moers

Oppers
Stadtdirektor

Ophaelders
Beigeordneter

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Harhoff
1. Beigeordneter

Beuger
Stadtoberverwaltungsrat

Für die Stadt Voerde

Pauly
Stadtdirektor

Neukäter
Beigeordneter

Für die Stadt Rheinberg

Dr. Veelken
Stadtdirektor

Leenders
Beigeordneter

Für den Kreis Wesel

Dr. Griese
Oberkreisdirektor

Dr. Kutsch
Ltd. Kreisverwaltungsrat

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Moers, Kamp-Lintfort, Voerde, Rheinberg und dem Kreis Wesel vom 14./15.12.1981 – 9.12.1982 über die Erziehungsberatung im Gebiet der Träger der Jugendhilfe im Kreis Wesel wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i.V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 86

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 10 vom 11.3.1982